

## Selbstständigkeit: Das müssen Sie hinsichtlich Ihres Altersguthabens beachten

Wenn Sie sich hauptberuflich selbstständig machen, können Sie unter gewissen Umständen Ihr Altersguthaben beziehen und als Startkapital für die Selbstständigkeit verwenden.

Sie möchten sich als Einzelunternehmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft hauptberuflich selbstständig machen? Dann unterstehen Sie bei Aufnahme der Selbstständigkeit nicht mehr der beruflichen Vorsorge (BVG-Versicherungspflicht) und können die Barauszahlung Ihres gesamten Altersguthabens – d.h. Ihrer Freizügigkeitsleistung – beantragen.

Für die Barauszahlung gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Bezugs Ihrer Freizügigkeitsleistung gültig sind. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

### So gehen Sie vor

1. Informieren Sie sich umfassend über die Risiken einer Selbstständigkeit.
2. Melden Sie sich bei der AHV/IV an:  
[selbststaendig-erwerbend.ch](http://selbststaendig-erwerbend.ch)
3. Schicken Sie Profond eine Bestätigung Ihrer AHV-Ausgleichskasse, dass Sie sich selbstständig gemacht haben, zusammen mit dem Formular [«Antrag Barauszahlung bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit»](#).
  - Sie sind verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft: Fügen Sie eine amtlich beglaubigte Unterschrift Ihrer Ehegattin, Ihres Ehemannes bzw. Ihrer Partnerin, Ihres Partners bei.
  - Sie sind unverheiratet: Fügen Sie einen aktuellen Zivilstandsnachweis bei (nicht älter als 6 Monate).

### Einschränkungen bei der Barauszahlung

Wenn Sie vor weniger als drei Jahren Einkäufe in die Pensionskasse getätigten haben, ist dieser Betrag, inklusive aller Zinsen, für drei Jahre gesperrt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Einkauf bei Profond oder einer anderen Pensionskasse erfolgte.

Nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist können Sie die Barauszahlung beantragen.

### Ihre Verantwortung

Sie sind selbst für Ihre berufliche Vorsorge verantwortlich. Wägen Sie daher die Vor- und Nachteile einer Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung sorgfältig ab. Sie können sich auch freiwillig in der 2. Säule versichern und so weiterhin Kapital zur Absicherung der Risiken Alter, Invalidität und Tod ansparen. Bei Profond ist dies für Selbstständigerwerbende grundsätzlich nicht möglich. Sie können sich aber bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres Berufsverbandes oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern lassen.

Bei einer Barauszahlung müssen Sie mit einer sofortigen Besteuerung rechnen. Die entstehenden Vorsorgelücken im Alter, bei Invalidität und im Todesfall müssen Sie selbst schliessen und die Kosten für eine allfällige Risikoversicherung (Todesfall und/oder Erwerbsunfähigkeit) tragen.



### Beispiele

- Mia Gubler macht sich als Designerin selbstständig und gründet eine Einzelfirma. Sie kann ihr Altersguthaben beziehen und als Startkapital für die Selbstständigkeit verwenden. Sie entscheidet sich, eine Säule 3b für die Vorsorge aufzubauen, und schliesst eine Risikoversicherung ab.
- Marco Keller gründet eine GmbH für Malerarbeiten. Da er eine GmbH gründet, kann er sein Altersguthaben nicht als Startkapital für die Selbstständigkeit nutzen, sondern muss es an die neue Pensionskasse, der er seine GmbH angeschlossen hat, überweisen.